

5998 a

Gemeindegesetz (GG)

(Änderung vom; Virtuelle Behördensitzungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Dezember 2024 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 30. Januar 2026,

beschliesst:

I. Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:

§ 38. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Sitzungen können physisch an einem Ort oder mit elektronischen Mitteln stattfinden.

Einberufung
und Teilnahme

Minderheitsantrag Benjamin Krähenmann, Florian Heer:

³ *Die Sitzungen finden physisch an einem Ort statt. In Ausnahmefällen können sie mit elektronischen Mitteln stattfinden.*

Minderheitsantrag Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Priska Lötscher (i.V. Nicola Yuste):

⁴ *Die Sitzung und die Beschlussfassung werden mit elektronischen Mitteln durchgeführt, wenn in der Behörde Bedarf besteht.*

⁵ *Die Gemeinde regelt in einem Behördenerlass insbesondere:*

- a. den Anwendungsbereich von Sitzungen mit elektronischen Mitteln,*
- b. die Zuständigkeit für den Entscheid über die Sitzungsform.*

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden (Präsidentin); Isabel Bartal, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Claudia Bodmer-Furrer, Maur; Susanne Brunner, Zürich; Isabel Garcia, Zürich; Sonja Gehrig, Urdorf; Florian Heer, Winterthur; Benjamin Krähenmann, Zürich; Priska Lötscher, Winterthur; Gabriel Mäder, Adliswil; Fabian Müller, Rüschlikon; Christian Pfaller, Bassersdorf; Roman Schmid, Opfikon; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Isabelle Barton.

§ 39. ¹ Eine Behörde kann beschliessen, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 30. Januar 2026

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Michèle Dünki-Bättig	Isabelle Barton

Bericht

1. Ausgangslage

Mit der Digitalisierung und spätestens seit der Covid-Pandemie möchten Gemeinden Behördensitzungen auch virtuell durchführen können. Dafür fehlte bisher eine gesetzliche Grundlage.

2. Grundzüge der Vorlage

Mit der Anpassung des Gemeindegesetzes wird die rechtliche Grundlage für virtuelle Behördensitzungen und damit auch Rechtssicherheit geschaffen. Für die Gemeinden wäre künftig klar, dass virtuelle Behördensitzungen zulässig und Beschlüsse, die dort gefasst wurden, gültig sind. Die Behörden erhalten im Sinne der Gemeindeautonomie die Wahl, die Sitzungen physisch oder virtuell abzuhalten. Die Möglichkeit der virtuellen Sitzungsteilnahme ermöglicht eine bessere Vereinbarkeit des Behördenamtes mit dem Berufs- und Privatleben.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die Kommission begrüsst die Gesetzesanpassung, die dem Willen der Gemeinden entspricht und diesen eine modernere Arbeitsweise ermöglicht. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass die vom Regierungsrat ausgearbeitete Vorlage die Gemeindeautonomie angemessen berücksichtigt und die Gemeinden diese auch mit der nötigen Vorsicht umsetzen werden.

Diskutiert wurden die Bedeutung der physischen Sitzung in der demokratischen Auseinandersetzung sowie die Vereinbarkeit eines Behördenamtes mit dem Berufs- und Privatleben, was Minderheitsanträgen gemündet hat. Eine Minderheit¹ möchte die virtuellen Sitzungen auf Ausnahmefälle begrenzen. Eine weitere Minderheit² findet es wichtig, dass Gemeinden in jedem Fall für virtuelle Behördensitzungen gerüstet sind und dass die Gemeinden ihren Bedarf regeln.

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

§ 38 Abs. 3

Die Minderheit ist der Ansicht, dass Behördensitzungen im Sinne einer demokratiepolitisch wertvollen Diskussionskultur grundsätzlich physisch stattfinden sollen. Virtuelle Sitzungen sollen deshalb nur in Ausnahmefällen möglich sein.

§ 38 Abs. 4 und Abs. 5

Die Minderheit möchte die Gemeinden mit diesem Absatz dazu verpflichten, die Möglichkeit von virtuellen Behördensitzungen zu schaffen. Die Verpflichtung der Gemeinden führt dazu, dass Gemeindebehörden im Krisenfall auch wirklich ausgerüstet sind, um weiterhin Sitzungen durchzuführen und gültige Entscheide zu treffen – unabhängig davon, wie oft eine Behörde virtuelle Sitzungen auch in normalen Zeiten durchführt.

¹ Benjamin Krähenmann, Florian Heer

² Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Priska Löttscher (i. V. Nicola Yuste)

Die Gemeindebehörden sollen weiter eigenständig entscheiden können, in welchen Situationen die Möglichkeit der virtuellen Sitzung und Beschlussfassung genutzt wird. Wann ein Bedarf vorliegt und bei wem die Zuständigkeit für den Entscheid der Sitzungsform liegt, definiert die Gemeinde in einem Behördenerlass selbst, zum Beispiel bei Verhinderung eines Mitglieds wegen Krankheit, Unfall oder berufsbedingter Ortsabwesenheit. Mit dieser Regelung kann die politische Mitbestimmung – sofern erwünscht – auch bei Unfall oder Krankheit ermöglicht werden und die Attraktivität der Milizarbeit wird weiter gestärkt.

5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge

In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen wird auf den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Gesetzesänderung hat keine direkten Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1). Es bedarf daher keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt sechs Sitzungen:

- 27. Juni 2025: Präsentation Vorlage
- 5. September 2025: Eintreten und Beginn 1. Lesung
- 31. Oktober 2025: Fortsetzung 1. Lesung
- 14. November 2025: Abschluss 1. Lesung
- 16. Januar 2026: 2. Lesung
- 30. Januar 2026: Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden.